

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.6 vom 19. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.6 du 19 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.6 del 19 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 410 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) kann die Revision eines Strafbefehls verlangt werden, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen. Zuständig für die Behandlung des Revisionsgesuchs ist nach Art. 411 Abs. 1 StPO das Berufungsgericht, wobei diese Aufgabe nach der kantonalen Gerichtsorganisation einem Dreiergericht des Appellationsgerichts zufällt, wenn Urteile des Dreier- oder Einzelgerichts des Strafgerichts betroffen sind (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Diese Zuständigkeit gilt praxismässig auch für Gesuche um Revision von rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen (AGE DGS.2019.43 vom 29. April 2020 E. 1.1; DGS.2019.23 vom 17. Januar 2020 E. 1.1). Als zuständige Revisionsinstanz entscheidet vorliegend demnach ein Dreiergericht.

1.2 Revisionsgesuche sind nach Art. 411 Abs. 1 StPO schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen. Gemäss Art. 110 Abs. 1 StPO sind schriftliche Eingaben zu datieren und zu unterzeichnen. Dabei muss die Unterschrift eigenhändig angebracht werden (BGE 142 IV 299 E. 1.1). Wie bereits in der Verfügung vom 27. April 2021 festgehalten wurde, ist die handschriftliche Unterschrift Gültigkeitsvoraussetzung, damit das Anliegen (Revision) weiterverfolgt werden kann.

Allerdings hat der Gesuchsteller bereits mit Schreiben vom 29. März 2021 / 7. April 2021 geltend gemacht, er sei nicht die gesuchte Person (Akten S. 5). Dieses Schreiben ist handschriftlich unterzeichnet. Im Lichte der später eingereichten Ausweiskopie mit dem abweichenden Geburtsdatum kann darin ein unterzeichnetes Revisionsbegehren erkannt werden. Wären die unterschiedlichen Geburtsdaten (gesuchte Person: [...]; Gesuchsteller: [...]) bereits damals erkennbar gewesen, hätte dieses Schreiben wohl schon damals zu weiteren Abklärungen geführt. Da der Gesuchsteller die fehlerhafte Identifizierung als beschuldigte Person nicht selber zu vertreten hat, und es scheint, dass er als Unbeteiligter in ein Strafverfahren hineingezogen wurde, darf sein Anliegen nicht mit einer allzu strengen Handhabung der Formvorschriften durchkreuzt werden. Insgesamt kann die Revision mit dem unterzeichneten Schreiben vom 29. März 2021 und seiner E-Mail vom 16. April 2021 mit der entscheidenden Ausweiskopie als formgültig entgegengenommen werden. Revisionsgesuche in der vorliegenden Konstellation sind nicht fristgebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO), weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2

Revisionsgrund bildet vorliegend die Tatsache, dass nicht nur die Adresse, sondern auch das Geburtsdatum des Gesuchstellers nicht mit jenem des Beschuldigten übereinstimmt. Massgebliche Beweismittel sind die Kopie des Führerausweises, die der Gesuchsteller eingereicht hat, sowie die weiteren durch die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei getätigten Abklärungen. Bei der Ermittlung der beschuldigten Person und ihrer persönlichen Verhältnisse gilt die *Offizialmaxime* (Art. 6 Abs. 1 StPO).

Im irrtümlich gegen den Gesuchsteller gerichteten Verfahren hat dieser erstmals am 29. März 2021 / 7. April 2021 eine Personenverwechslung geltend gemacht. Sein Vorbringen erweist sich aufgrund der Ausweiskopie, der abweichenden Adresse und der Halterabfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28. Juli 2021 (act. 5) als zutreffend. Der Halter des geblitzten Fahrzeugs trägt den gleichen Namen, hat aber ein anderes Geburtsdatum und eine andere Wohnadresse. Hinweise auf die Verwendung einer Zweitadresse oder eines unzutreffenden Geburtsdatums sind nicht erkennbar. Es besteht daher keine hinreichende Gewähr, dass es sich beim Gesuchsteller um den Halter des geblitzten Fahrzeugs handelt.

In Anwendung von Art. 413 Abs. 2 lit. b StPO ist der irrtümlich an den Gesuchsteller gerichtete Strafbefehl vom 17. März 2021 aufzuheben, und der Gesuchsteller ist vom Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen. Da es sich um eine Personenverwechslung handelt und die Geschwindigkeitsübertretung erst am 8. Juni 2022 verjährt (Verjährungsfrist 3 Jahre, Art. 109 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB, SR 311.0]), kann das Strafverfahren gegen den fehlbaren Lenker weitergeführt werden. Deshalb ist die Sache in Anwendung von Art. 413 Abs. 2 lit. a StPO an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung zurückzuweisen.

E. 3

Da der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch durchdringt, ist für das Revisionsverfahren keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.